

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

mit erforderlichen Übergangsmaßnahmen zur leichteren Anpassung an die in der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehene neue Regelung

(93/77/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um als amtlich frei von Brucellose (*Brucellosa Melitensis*) anerkannt zu werden, muß ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet unter anderem seit mindestens fünf Jahren die Anzeigepflicht für die Seuche eingeführt haben und darf seit mindestens fünf Jahren amtlich kein Krankheitsfall bestätigt worden sein.

In Dänemark besteht die Anzeigepflicht für die Brucellose der Schafe und der Ziegen (*Brucellosa Melitensis*) erst seit dem 1. Januar 1990.

Für die verschiedenen Formen der Brucellose bei Rindern besteht seit 1948 Anzeigepflicht. Seit 1959 wurde amtlich kein Fall von Brucellose festgestellt. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, daß in Dänemark die Brucellose in ihren verschiedenen Formen nicht bei den hierfür anfälligen Tierarten, und insbesondere bei Schafen und Ziegen, vorhanden ist.

Bis Dänemark zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen in der Lage ist, muß der hinsichtlich dieser Krankheit bestehenden Seuchenlage in Dänemark Rechnung getragen werden. Infolgedessen sind für einzelne für Dänemark bestimmte Kategorien von

Schafen und Ziegen dieselben Gesundheitsgarantien vorzusehen, die Anwendung finden würden, wenn Dänemark als amtlich frei von der Schaf- oder Ziegenbrucellose anerkannt wäre.

Es empfiehlt sich, eine Frist für die Anpassung an die neue Regelung vorzusehen. Die Übergangsmaßnahmen müssen nach Umfang und Dauer auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt sein, um diese Anpassung zu erleichtern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für Dänemark bestimmten Zucht- und Mastschafe und -ziegen müssen den Bedingungen des Anhangs A Kapitel 1 unter I.D der Richtlinie 91/68/EWG entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.